

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirats	159
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts	159
Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Leitung des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts	162
Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland; hier: Übernahme durch das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	163
Verwaltungsanordnung zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und Anlage zu Nummer II. der Verwaltungsanordnung zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen (VerwKostAO), Kostentabelle	165
2. PERSONALNACHRICHTEN	
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	172
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	173
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	174
Sonstige Stellen	176
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Neufestsetzung der Versorgungstabelle nach der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung	176
2. PERSONALNACHRICHTEN	177
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	177

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	177
2. PERSONALNACHRICHTEN	177
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Neues Kirchgemeindesiegel für Obermaßfeld – Grimmenthal, – Gültigkeitserklärung –	178
Neues Kirchgemeindesiegel für Schwaara, – Gültigkeitserklärung –	179
Neues Kirchgemeindesiegel für Großlöbichau, – Gültigkeitserklärung –	179
Neues Kirchgemeindesiegel für Jenaprießnitz, – Gültigkeitserklärung –	179

**A. Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland**

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Evangelischen Hochschulbeirats Erfurt

Vom 10. Juni 2008

Das Kollegium des Kirchenamtes hat gemäß Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 und 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirats Erfurt vom 21. November 2006 (ABl. 2007 S. 128, 151) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird der Angabe „Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 und 8“ die Bezeichnung „der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 10. Juni 2008
(5273-06)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	Brigitte Andrae Präsidentin
--	--------------------------------

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung
für das Pädagogisch-Theologische Institut
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland und der Evangelischen
Landeskirche Anhalts**

Aufgrund der Änderung durch Ordnung vom 1. April 2008 (ABl. S. 127) wird nachfolgend der Wortlaut der Neufassung der Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts bekannt gemacht.

Eisenach, den 5. Juni 2008
(4654-02/01)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Ordnung für das Pädagogisch-Theologische
Institut der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland und
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 16. November 2004 (ABl. 2005 S. 89) –
zuletzt geändert durch Ordnung
vom 1. April 2008 (ABl. S. 127)

§ 1
Grundlagen

- (1) Für die Förderung und Begleitung der pädagogisch-theologischen Arbeit hat die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ein Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI) eingerichtet.
- (2) Das Pädagogisch-Theologische Institut ist eine unselbstständige Einrichtung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit Arbeitsstellen in Neudietendorf und Drübeck.
- (3) Rechtsträgerin des Pädagogisch-Theologischen Instituts ist die Föderation. Über die Beteiligung der Evangelischen Landeskirche Anhalts an den Kosten wird eine gesonderte Finanzvereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts getroffen.
- (4) Der Auftrag des Pädagogisch-Theologischen Instituts ergibt sich aus der Verantwortung der Kirche für die Bildung, Erziehung und Begleitung von getauften und ungetauften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und der Mitverantwortung für Bildung und Erziehung im schulischen und außerschulischen Bereich.
- (5) In das Pädagogisch-Theologische Institut ist am Standort Drübeck eine Fachschule für Gemeindepädagogik integriert.

§ 2
Ziele der Institutsarbeit

Mit der Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts wollen die beteiligten Kirchen insbesondere folgende Ziele erreichen:

- a) Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrages im kirchlichen und öffentlichen Raum,
- b) Qualitätssicherung und -verbesserung in den gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfeldern,
- c) bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für gemeinde- und religionspädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) Beiträge zum Bildungsdiskurs in Schule, Kirche und Gesellschaft,
- e) Entwicklung und Mitwirkung bei der Umsetzung integrativer Konzepte zwischen schulischer und gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 3
Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts

Dem Pädagogisch-Theologischen Institut obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Grundlagenarbeit
 - a) Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungsanforderungen und Leistungsstandards,
 - b) Erarbeitung und Begutachtung von Lehr- und Lernmitteln,

- c) Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragestellungen der Schulentwicklung,
 - d) Entwicklung von Konzeptionen für die Gestaltung der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren,
 - e) Konzeptionen für gemeindepädagogische Berufsbilder,
 - f) projektbezogene Begleitung von Schulentwicklungsprozessen an evangelischen und staatlichen Schulen,
 - g) gemeindepädagogische Konzeptionsentwicklung,
 - h) projektbezogene Unterstützung der Einrichtung von Netzwerken im Bereich gemeinde- und religionspädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - i) Publikationen;
2. Fachliche Begleitung
- a) fachliche Begleitung von Schulversuchen und Schulentwicklungsprozessen insbesondere in evangelischen Schulen,
 - b) fachliche Bearbeitung ausgewählter gemeinde- und religionspädagogischer Fragestellungen;
3. Ausbildung
- a) religions- und gemeindepädagogische Ausbildung in der Fachschule für Gemeindepädagogik,
 - b) religions- und gemeindepädagogische Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren;
4. Weiterbildung
- a) Mitwirkung bei der Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erlangung der Vokation zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts,
 - b) Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Beauftragung mit der Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht,
 - c) Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten in gemeindlicher und diakonischer Trägerschaft,
 - d) Weiterbildung von gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - e) Religionsunterricht für Erwachsene: Stufen des Lebens;
5. Beteiligung an Prüfungen und Examina im kirchlichen und öffentlichen Bereich;
6. Fortbildung
- a) Fortbildung im schulpädagogischen Bereich,
 - b) Fortbildung im religionspädagogischen Bereich,
 - c) Ausrichtung von Vokationstagungen,
 - d) Qualifizierung von Mentoren und Mentorinnen,
 - e) Fortbildung im Bereich Kindergottesdienst,
 - f) Fortbildung im gemeindepädagogischen Bereich;
7. Evaluation
- a) Evaluation der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfelder,
 - b) Selbstevaluation des Instituts;
 - c) fachliche Kooperation mit allen relevanten Partnerinnen und Partnern.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt die Verantwortung dafür, dass das Pädagogisch-Theologische Institut seine Aufgaben im Sinne dieser Ordnung wahrnimmt.

- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die:
 - a) Beratung der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts in allen Angelegenheiten des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 - b) Besprechung aktueller und zukünftiger Aufgaben sowie Vereinbarung von Tätigkeitsschwerpunkten mit den Leitungen der beiden Arbeitsstellen,
 - c) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts der Direktorin oder des Direktors,
 - d) Stellungnahme zu Haushaltsplanentwurf und Jahresabschluss,
 - e) Bestellung eines Stellenbesetzungsausschusses,
 - f) Mitwirkung bei der Ernennung der Direktorin oder des Direktors,
 - g) Beratung von Initiativen und Vorschlägen der Beratergruppen.

§ 5

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) die Leiterin oder der Leiter des Dezernats Bildung des Kirchenamtes der Föderation oder die Vertretung im Amt,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder die Vertretung im Amt,
 - c) eine berufene Vertreterin oder ein berufener Vertreter des Bildungsausschusses der Föderationssynode,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrstuhls für Gemeindepädagogik der Evangelischen Fachhochschule für Gemeindepädagogik Berlin,
 - e) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitäten Erfurt, Halle und Jena,
 - f) bis zu vier weitere durch das Kirchenamt der Föderation für die Dauer von drei Jahren berufene Mitglieder.
 Die Leitungen der beiden Arbeitsstellen nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie oder er lädt unter Versendung der Tagesordnung zwei Wochen vorher ein. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die Beratungen sind vertraulich. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, die Leiterin oder der Leiter einer Arbeitsstelle und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Kuratoriumsmitglieds ist sie geheim vorzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Der Leiterin oder dem Leiter der Arbeitsstelle, die oder der nicht zur Direktorin oder zum Direktor ernannt ist, obliegt die Schriftführung des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium kann sich über diese Festlegungen hinaus eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Stellenbesetzungsausschuss

- (1) Für die Besetzung aller Stellen des Pädagogisch-Theologischen Instituts richtet das Kuratorium einen Stellenbesetzungsausschuss ein, der dem Kollegium des Kirchenamtes Vorschläge für die Besetzung der in §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 genannten Stellen unterbreitet.
- (2) Dem Stellenbesetzungsausschuss des Kuratoriums gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter des Dezernats Bildung des Kirchenamtes der Föderation als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
 - eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter, die oder der vom Kuratorium bestimmt wird,
 - die Leitungen der beiden Arbeitsstellen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Dozentenkollegium fachbereichsbezogen gewählt wird,
 - eine Referatsleiterin oder ein Referatsleiter für Personaleinsatz des Kirchenamtes der Föderation.
- (3) Für die Arbeitsweise des Stellenbesetzungsausschusses gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Beratergruppen

- (1) Zur Unterstützung der fachlichen Arbeit des Instituts und des Kuratoriums in den gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfeldern werden zwei Beratergruppen gebildet.
- (2) Geborene Mitglieder der Beratergruppe Gemeindepädagogik sind:
- die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Referates Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit des Kirchenamtes der Föderation als vorsitzendes Mitglied,
 - eine Superintendentin oder ein Superintendent eines Kirchenkreises,
 - eine Fachberaterin/Referentin oder ein Fachberater/Referent für Kinder- und Jugendarbeit.
- Geborene Mitglieder der Beratergruppe Religionspädagogik sind:
- die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Referates Religionsunterricht als vorsitzendes Mitglied,
 - eine Superintendentin oder ein Superintendent eines Kirchenkreises,
 - eine Schulbeauftragte oder ein Schulbeauftragter.
- Die Zuwahl von jeweils drei bis vier weiteren Personen (z. B. aus Universität und Fachhochschule) durch die Beratergruppen in Abstimmung mit der Direktorin oder dem Direktor ist möglich.
- (3) Die Beratergruppen können zur Bearbeitung gesonderter Vorhaben befristete Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Die Beratergruppen tagen mindestens einmal im Jahr und beraten die fachlichen Schwerpunkte der Institutsarbeit. An den Sitzungen nehmen die zuständigen Fachdozentinnen und Fachdozenten des Instituts teil.

§ 9

Fachschule für Gemeindepädagogik

- (1) Die Fachschule für Gemeindepädagogik in Drübeck hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der vom Kollegium des Kirchenamtes für die Dauer von sechs Jahren berufen wird. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Ausbildung gemäß der geltenden Ausbildungsordnung verantwortlich. Insbesondere ist sie oder er für die konzeptionelle Entwicklung der Ausbildung zuständig.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Direktorin oder des Direktors.

§ 10

Leitung

- (1) Für die Gesamtleitung des Pädagogisch-Theologischen Instituts ernennt das Kollegium des Kirchenamtes auf Vorschlag des Kuratoriums für eine Amtszeit von sechs Jahren aus dem Kreis der Leitungen der beiden Arbeitsstellen die Direktorin oder den Direktor. Für die folgenden Amtszeiten soll das Kollegium abwechselnd die Leiterin oder den Leiter der jeweils anderen Arbeitsstelle zur Direktorin oder zum Direktor ernennen.
- (2) Die Leitungen der beiden Arbeitsstellen werden von der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts für einen Zeitraum von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts. Sie oder er wird in allen Angelegenheiten des Instituts durch die Leiterin oder den Leiter der jeweils anderen Arbeitsstelle vertreten. Im Übrigen regelt eine Geschäftsordnung die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Direktorin oder des Direktors sowie der Leitungen der beiden Arbeitsstellen.

§ 11

Dozentenkollegium

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten werden für die Dauer von sechs Jahren vom Kollegium des Kirchenamtes berufen. Erneute Berufung ist möglich.
- (2) Die Dozentinnen und Dozenten arbeiten eigenverantwortlich in ihren Aufgabengebieten. Sie vereinbaren fachübergreifende gemeinsame Projekte und stehen mit ihren Qualifikationen zur Mitarbeit in anderen Aufgabengebieten zur Verfügung.
- (3) Das Dozentenkollegium trägt gemeinsam die Verantwortung für die Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts gemäß § 3 dieser Ordnung. Es berät über die inhaltliche Arbeit und die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen der Förderung und Unterstützung dieser Aufgaben.
- (4) Das Gesamtkollegium wird durch die Direktorin oder den Direktor geleitet. Darüber hinaus bildet das Kollegium Fach- und Teilkonferenzen. Das Dozentenkollegium kommt zu regelmäßigen Beratungen und Klausurtagungen zusammen. An den Zusammenkünften kann die Dezernentin oder der Dezernent des Kirchenamtes teilnehmen. Das Dozentenkollegium kann darüber hinaus Gäste zu seinen Zusammenkünften einladen.
- (5) Das Dozentenkollegium ist für die pädagogisch-theologische Arbeit innerhalb der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland zuständig. Es nimmt regionale Akzentuierungen im Rahmen seiner Beauftragung und Befugnisse vor.

§ 12

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Alle von den beteiligten Kirchen bis zum 31. Dezember 2004 für das Pädagogisch-Theologische Institut in Drübeck und das Pädagogisch-Theologische Zentrum in Neudietendorf vollzogenen Berufungen bleiben bis zum Ablauf des jeweiligen Berufszeitraums wirksam.
- (2) Die Geschäftsordnung zu § 10 Abs. 3 Satz 3 erlässt das Kollegium des Kirchenamtes. Weitere Geschäftsordnungen erlassen die Gremien, für die sie gelten sollen.
- (3) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen für das Pädagogisch-Theologische Institut in Drübeck vom 11. Dezember 1999 in der Fassung vom 3. April 2001 und die Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Zentrum in Neudietendorf vom 28. Juli 1998 außer Kraft.
- (4) Diese Ordnung wird zum 1. Januar 2013 überprüft.

**Bekanntmachung der Neufassung
der Geschäftsordnung
zur Regelung der Aufgaben, Befugnisse und
Verantwortlichkeiten der Leitung
des Pädagogisch-Theologischen Instituts
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland und
der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

Aufgrund der Änderung der Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Leitung des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 1. April 2008 (ABl. S. 128) wird nachfolgend der Wortlaut der Neufassung der Geschäftsordnung bekannt gemacht.

Eisenach, den 5. Juni 2008
(4654-05)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben,
Befugnisse und Verantwortlichkeiten
der Leitung des Pädagogisch-Theologischen
Instituts der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland und
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 19. Dezember 2006
(ABl. EKM 2007 S. 129) – zuletzt geändert
durch Beschluss des Kollegiums
des Kirchenamtes der EKM vom 1. April 2008
(ABl. S. 128)**

§ 1

Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors

Die Direktorin oder der Direktor leitet das Pädagogisch-Theologische Institut im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Sie oder er ist die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner des Pädagogisch-Theologischen Instituts für die Organe der

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und deren Teilkirchen sowie für die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verantwortung der Umsetzung der Grundsatzentscheidungen für die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 2. Dienst- und Fachaufsicht über die Schulleiterin oder den Schulleiter der Fachschule für Gemeindepädagogik,
 3. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 4. Erstellung von Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibungen für die Dozentinnen und Dozenten einschließlich der Evaluation,
 5. Entscheidung über die Zuweisung von Haushaltsmitteln für die Arbeitsbereiche im Rahmen des Haushaltsplans,
 6. Leitung der Gesamtkonferenzen und Klausurtagungen des Dozentinnen- und Dozentenkollegiums,
 7. Geschäftsführung für das Kuratorium,
 8. Vorlage des Jahresberichts über die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts an das Kuratorium,
 9. Begleitung und Abstimmung der Beratergruppenarbeit,
 10. Geschäftsführung für den Stellenbesetzungsausschuss und, soweit keine anderen Zuständigkeiten bestehen, Umsetzung der Beschlüsse des Stellenbesetzungsausschusses,
 11. Vertretung des Pädagogisch-Theologischen Instituts innerhalb der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie in der Öffentlichkeit,
 12. Vertretung des Pädagogisch-Theologischen Instituts im Rechtsverkehr aufgrund entsprechender Bevollmächtigung.
- (2) Entscheidungen zu allen Fragen des Pädagogisch-Theologischen Instituts trifft die Direktorin oder der Direktor im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der jeweils anderen Arbeitsstelle.
- (3) Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors ist die Leiterin oder der Leiter der jeweils anderen Arbeitsstelle.

§ 2

Zuständigkeiten der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Arbeitsstelle

- (1) Die jeweilige Arbeitsstelle wird von der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter geleitet. Sie oder er ist Ansprechpartner für die Lehrerfort- und Weiterbildungsinstitute der jeweils zugeordneten Bundesländer. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Besprechung aktueller und zukünftiger Aufgaben sowie Vereinbarung von Tätigkeitsschwerpunkten des Pädagogisch-Theologischen Instituts mit dem Kuratorium,
 2. Leitung der Dienstberatungen der jeweiligen Arbeitsstelle,
 3. Mitwirkung in den jeweiligen Hauskonferenzen der Arbeitsstellen,
 4. beratende Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums, wobei der Leiterin oder dem Leiter der Arbeitsstelle, die oder der nicht zur Direktorin oder zum Direktor ernannt ist, die Schriftführung des Kuratoriums obliegt,
 5. Mitwirkung im Stellenbesetzungsausschuss,
 6. Vertretung des Pädagogisch-Theologischen Instituts in der Teilkirche sowie in der Öffentlichkeit des Bundeslandes des Standorts der jeweiligen Arbeitsstelle.
- (2) Soweit eine Übertragung durch die Direktorin oder den Direktor erfolgt ist, führt die Leiterin oder der Leiter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer bzw. seiner jeweiligen Arbeitsstelle.

§ 3
Zusammenarbeit

Die Leitungen der jeweiligen Arbeitsstellen kommen einmal monatlich zu Dienstberatungen zusammen. Zu den Dienstberatungen lädt die Direktorin oder der Direktor ein. Die Dienstberatungen dienen insbesondere der gemeinsamen Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Beratungen zur Fortentwicklung des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
2. Vorbereitung der Konferenzen und Klausurtagungen des Dozentinnen- und Dozentenkollegiums,
3. Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und der Sitzungen des Stellenbesetzungsausschusses,
4. Auswertung der Kuratoriumssitzungen sowie der Ergebnisse der Beratergruppen für die weitere Tätigkeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
5. Vorbereitung des Entwurfs des Haushaltsplans des Pädagogisch-Theologischen Instituts.

§ 4
Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht durch die für das Pädagogisch-Theologische Institut zuständige Dezenternin oder den zuständigen Dezenten sowie die Zuständigkeit des Kuratoriums bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird zum 1. Januar 2013 überprüft.

**Verordnung über die Anforderungen
der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland vom 2. Februar 2007
(LoyalitätsVO-EKM)
hier: Übernahme durch
das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.**

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat von § 1 Abs. 3 LoyalitätsVO-EKM Gebrauch gemacht und die Übernahme der LoyalitätsVO-EKM vom 2. Februar 2007 (ABl. S. 62) mit folgendem Zusatz zu § 3 Abs. 2 LoyalitätsVO-EKM beschlossen:

„Im Bereich Diakonie dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 auch nicht christliche Mitarbeiter angestellt werden, wenn sie die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen und damit Teil der Dienstgemeinschaft werden und wenn keine geeigneten Mitarbeiter nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 und 2 zu gewinnen sind.“

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat in ihrer Sitzung am 18./19. April 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erteilt aufgrund von § 1 Abs. 4 LoyalitätsVO-EKM die Zustimmung zur Übernahme der LoyalitätsVO-EKM vom 2. Februar 2007 sowie des Zusatzes zum § 3 Abs. 2 LoyalitätsVO-EKM durch das Diakonische Werk der EKM.

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland verbindet ihre Zustimmung mit folgenden Auflagen:

1. Der Zusatz zum § 3 Abs. 2 der LoyalitätsVO-EKM findet keine Anwendung bei beruflicher Mitarbeit in Aufgaben, die der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung zuzuordnen sind. Hier wird für die berufliche Mitarbeit die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, vorausgesetzt.
Im Übrigen wird bei beruflicher Mitarbeit in Aufgaben, die der Leitung zuzuordnen sind, auf die Pflicht der Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKM aufgrund von § 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung des Diakonischen Werkes der EKM hingewiesen.
2. Spätestens im Jahr 2012 ist zu überprüfen, ob die Mitarbeiterstruktur die Geltung der Ausnahmeregelung für die Einstellung von nicht christlichen Mitarbeitern aufgrund des Zusatzes zum § 3 Abs. 2 LoyalitätsVO-EKM weiterhin sinnvoll erscheinen lässt.“

Eisenach, den 5. Juni 2008
(4701-06)

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Verwaltungsanordnung
zur Geltendmachung von Kosten,
die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen
und juristischen Personen
in Angelegenheiten der Vermögens- und
Finanzverwaltung entstehen
(VerwKostAO)**

Vom 10. Juni 2008

Das Kollegium der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die nachstehende Verwaltungsanordnung zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen, und die dazugehörige Kostentabelle beschlossen:

I.
Kosten- und Auslagenerstattung

- 1.1 Für die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen entstehenden Sach- und Personalkosten des Kirchenamtes, der Kirchlichen Verwaltungsämter und der Kreiskirchenämter (kirchliche Behörden) in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung werden Kosten erhoben. Ausgenommen von der Kostenerhebung sind Gebietskörperschaften.

- 1.2 Eine Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr (Tätigkeit) im Sinne dieser Verwaltungsanordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Einverständnis der kirchlichen Behörde, eine Genehmigung, eine genehmigungsgleiche Erklärung, Bewilligung, Erlaubnis oder Zustimmung abgegeben wird.
- 1.3 Werden bei der Ausführung der Tätigkeit besondere bare Auslagen notwendig, so sind diese nach der tatsächlichen Höhe beim Kostenpflichtigen geltend zu machen. Pauschalierte Auslagen werden in der Kostentabelle bestimmt.
- 1.4 Die Kosten sind zum Bestandteil des Vertrages zu machen oder in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

II. Kostentabelle

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach der im Zeitpunkt der Vornahme der Tätigkeit der kirchlichen Behörde geltenden Kostentabelle.

III. Kostengläubiger und Kostenpflichtiger

- 1.1 Kostengläubiger ist die kirchliche Behörde, welche in der Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig wird.
- 1.2 Die Kosten und Auslagen sind in Rechnung zu stellen:
- bei Verträgen unter Beteiligung einer kirchlichen Körperschaft dem anderen Vertragspartner,
 - bei anderen Rechtsgeschäften oder Erklärungen,
 - den, der die Tätigkeit der kirchlichen Behörde veranlasst oder sonst willentlich in Anspruch genommen hat,
 - den, der durch Abgabe einer Erklärung der kirchlichen Behörde gemäß Nummer I 1.2. einen rechtlichen Vorteil erlangt (Genehmigung als Rechtswirkungsvoraussetzung für das Rechtsgeschäft),
 - den, der die Kosten und Auslagen durch eine vor der zuständigen kirchlichen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

IV. Zurückbehaltungsrecht, Kostendurchsetzung

- 1.1 Die entstandenen Kosten und Auslagen sind dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen.
- 1.2 Die Erklärung gemäß Nummer I. 1.2. kann bis zur Bezahlung der angeforderten Kosten zurückbehalten werden.

V. Gleichstellungsbestimmung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsanordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

VI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 15. Juni 2008 in Kraft.

Magdeburg, den 10. Juni 2008

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(6174)

Das Kirchenamt
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Anlage zu Nummer II. der Verwaltungsanordnung zur Geltendmachung von Kosten,
 die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten
 der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen (VerwKostAO)
 Kostentabelle

I.	Kirchenaufsichtliche Genehmigungen sowie genehmigungsgleiche Tätigkeiten nach Nummer I. 1.2 VerwKostAO	Rechnungsgrundlage (Euro)	Kosten (Euro)
1	Erbbauverträge, Wohnungs- und Teilerbbaurechte sowie Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit über 18 Jahre	18-facher Jahreswert	
1.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
1.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
2	Verlängerung, Erneuerung, Übertragung oder Reservierung von Verträgen nach Nr. I. 1	18-facher Jahreswert	
2.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
2.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
3	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I. 1 oder I. 2	18-facher Jahreswert	
3.1		bis 50.000,00	0,25 v. H. des Wertes mindestens 20,00
3.2		über 50.000,00	125,00 zzgl. 0,15 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 1.000,00
4	Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit bis 18 Jahre sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	
4.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 40,00
4.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00

I.	Kirchenaufsichtliche Genehmigungen sowie genehmigungsgleiche Tätigkeiten nach Nummer I. 1.2 VerwKostAO	Rechnungsgrundlage (Euro)	Kosten (Euro)
5	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I. 4	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	
5.1		bis 50.000,00	0,25 v. H. des Wertes mindestens 20,00
5.2		über 50.000,00	125,00 zzgl. 0,15 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 1.000,00
6	Bauerlaubnisverträge		Kostenfrei
7	Tauschplan/Bodenordnungsplan nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz		Kostenfrei
8	Umlegung nach Baugesetzbuch bzw. Rechtsgeschäfte zu deren Vermeidung		Kostenfrei
9	Flurbereinigung nach Flurbereinigungsgesetz		Kostenfrei
10	Grundstückstauschverträge	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks	
10.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
10.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v.H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
11	Übertragung von Verträgen nach Nr. I. 10	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks	
11.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
11.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
12	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I. 10		Kostenfrei
13	Grundstückskaufverträge, Grundstücksüberlassungsverträge, Grundstücksschenkungverträge	Vertragswert des Grundstücks	
13.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00

I.	Kirchenaufsichtliche Genehmigungen sowie genehmigungsgleiche Tätigkeiten nach Nummer I. 1.2 VerwKostAO	Rechnungsgrundlage (Euro)	Kosten (Euro)
13.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
14	Übertragung von Verträgen nach Nr. I. 13	Vertragswert des Grundstücks	
14.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
14.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
15	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I. 13 oder I. 14		Kostenfrei
16	Veräußerung von Baulichkeiten im Zusammenhang mit Nr. I. 1, I. 4, I. 10 oder I. 13	Vertragswert der Baulichkeit(en)	
16.1		bis 50.000,00	0,40 v. H. des Wertes mindestens 40,00
16.2		über 50.000,00	200,00 zzgl. 0,20 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 1.000,00
17	Gesonderte Messungsanerkennungen und/oder gesonderte Auflassungserklärungen zu Verträgen nach Nr. I. 1, I. 4, I. 10 oder I. 13		Kostenfrei
18	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	Je angefangene 1000 Kubikmeter abbaufähiger Masse	5,00 mindestens 80,00 höchstens 3.000,00
19	Einlagerung in oder Verfüllung von Grundstücken	Je angefangene 1000 Kubikmeter einbaufähiger Masse	5,00 mindestens 80,00 höchstens 3.000,00
20	Landwirtschaftliche Pachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
20.1		bis zu 1 Hektar	Kostenfrei
20.2	Vertragslaufzeit bis 6 Jahre	je angefangenem Hektar	8,00
20.3	Vertragslaufzeit über 6 Jahre	je angefangenem Hektar	10,00

I.	Kirchenaufsichtliche Genehmigungen sowie genehmigungsgleiche Tätigkeiten nach Nummer I. 1.2 VerwKostAO	Rechnungsgrundlage (Euro)	Kosten (Euro)
21	Fischereipachtverträge und Pachtverträge über erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, Weinbau, Hopfenbau, Baumschulen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
21.1	Vertragslaufzeit bis 6 Jahre	je angefangenem Hektar	8,00
21.2	Vertragslaufzeit über 6 Jahre	je angefangenem Hektar	10,00
22	Jagdpachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	1 v. H. des Wertes mindestens 250,00 höchstens 1.500,00
23	Verträge über Garagen- und Carportflächen, Fahrzeug-Stellplatzflächen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	30,00
24	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Nr. I. 20, I. 21, I. 22 oder I. 23		Kostenfrei
25	Verträge über nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und sonstige Verträge, soweit sie nicht in den Nr. I. 20, I. 21, I. 22 oder I. 23 enthalten sind, sowie deren Verlängerung oder Übertragung		Kostenfrei
26	Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen nach Nr. I. 25		Kostenfrei
27	Gestattungs- oder Mitnutzungsverträge	Pauschbetrag	
27.1	Gas		80,00
27.2	Strom		80,00
27.3	Telekommunikation		80,00
27.4	Wasserver- und Wasserentsorgung		80,00
27.5	Wärmeversorgung		80,00
27.6	Einrichtungen und/oder Anlagen sonstiger Art, soweit sie nicht in den Nr. I. 27.1 bis I. 27.5 enthalten sind		80,00
28	Einräumung von Baulasten	Pauschbetrag	80,00
29	Verträge über die Errichtung von Mobilfunkanlagen oder Rundfunkempfangseinrichtungen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	250,00

I.	Kirchenaufsichtliche Genehmigungen sowie genehmigungsgleiche Tätigkeiten nach Nummer I. 1.2 VerwKostAO	Rechnungsgrundlage (Euro)	Kosten (Euro)
30	Verträge über die Errichtung von Windenergie- und anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung oder 8 v. H. bei einmaliger Entschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 250,00 höchstens 3.000,00
30.1	Übertragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten aus Verträgen nach Nr. 30	Pauschbetrag	20,00
31	Verträge zur Übernahme von Baulasten für Windenergie- oder anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung oder 8 v. H. bei einmaliger Entschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 80,00 höchstens 1.000,00
32	Übertragung von Verträgen nach den Nr. I. 30 oder I. 31	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung oder 8 v. H. bei einmaliger Entschädigung	5 v. H. des Wertes mindestens 125 höchstens 2.000,00
33	Grundbuchwirksame Erklärungen nach einer der Nr. I. 33.1 bis I. 33.5, soweit nicht in den Nr. I. 1 bis I. 32 enthalten	Pauschbetrag	
33.1	Begründung von Grunddienstbarkeiten oder von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten		20,00
33.2	Begründung von Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten		20,00
33.3	Rangänderungen		20,00
33.4	Löschungsbewilligungen		20,00
33.5	Sonstige Rechtseinräumungen einschließlich Sicherungshypotheken, Rechtsänderungen, Rechtsverzichte		20,00

II.	Sonstige Tätigkeiten, soweit nicht in den Nummern I. 1 bis I. 33.5 enthalten	Rechnungsgrundlage (Euro)	Kosten (Euro)
1	Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinden, Pfarreien, Kirchenkreise, Superintendenturen, Kirchlichen Verwaltungsämter und Kreiskirchenämter	tatsächlicher Aufwand zzgl. Pauschsatz	
1.1	Einzug von Forderungen		
1.1.1	ohne Beiziehung eines Rechtsanwalts		Auslagen zzgl. 10 v. H. der beigetriebenen Hauptforderung(en)
1.1.2	ohne gerichtliche Inanspruchnahme unter Beiziehung eines Rechtsanwalts		Auslagen zzgl. 5 v. H. der beigetriebenen Hauptforderung(en)
1.1.3	mit gerichtlicher Inanspruchnahme unter Beiziehung eines Rechtsanwalts		Auslagen zzgl. 5 v. H. der beigetriebenen Hauptforderung(en)
1.2	Vertretung in Insolvenzverfahren	18-facher Betrag des Jahreswertes bzw. des Verwertungserlöses	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
1.3	Vertretung in Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren über Erbbaurechte	18-facher des Jahreswertes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
1.4	Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Terminen mit Behörden oder mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beauftragter Stellen oder Personen	Wert des Streit-, Wert- oder des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
1.5	Sonstige Wahrnehmung von Interessen gegenüber Dritten, soweit nicht in den Nr. II. 1.1 bis II. 1.4 enthalten	Wert des Streit-, Wert- oder des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
2	Allgemeine Tätigkeiten	Pauschbetrag	Kosten (Euro)
2.1	Erteilung von Bescheinigungen	je Fall	
2.1.1	ohne besonderen Aufwand		10,00
2.1.2	mit besonderem Aufwand		15,00 - 30,00
2.2	schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die Dritte zu deren Nutzen wünschen (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		15,00 - 30,00
2.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften, denen ein besonderer Aufwand zugrunde liegt		80,00

III.	Auslagen	Rechnungsgrundlage (Euro)	Auslagen (Euro)
1	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten, sowie Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	je Seite	
1.1	DIN A 0		4,00
1.2	DIN A 1		3,00
1.3	DIN A 2		2,00
1.4	DIN A 3		0,30
1.5	DIN A 4 oder DIN A 5		0,10
1.6	mit Farbkopier- oder Druckgeräten in DIN A 4		0,80 bis 2,50
1.7	Scannen von Dokumenten und Fotoaufnahmen einschließlich Ausdruck		1,00
2	Post- und Telekommunikationsleistungen		
2.1	Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.2	Telegrafien-, Fernschreib-, Telefax-, Telefongebühren sowie E-Mail-Versand und Internet-Recherchen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.3	bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.4	Beträge, die an Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu leisten sind	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.5	Beförderung oder Verwahrung von Sachen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.6	Sonstige nicht in den Nr. 2.1. bis 2.5 entstehende Aufwendungen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen und dergleichen mehr mit Bürodruckgeräten	je Seite	0,30
4	Druckstücke (z. B. Rechtstexte, Publikationen)	Abgabepreis	in voller Höhe
5	Aufwendungen für Datenträger (z. B. Disketten, CD-ROM, DVD, Magnetbänder)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
6	Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie nicht vom Kostenschuldner direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
7	Einholung von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte (z. B. bei Meldeämtern)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
8	Sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	tatsächliche Kosten	in voller Höhe

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Projektmanagerin/Projektmanager für das Projekt „Luther 2017 – 500 Jahre Reformation“ (Lutherdekade)

Im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist die Stelle

einer Projektmanagerin/eines Projektmanagers für das Projekt „Luther 2017 – 500 Jahre Reformation“ (Lutherdekade)

zum 1. Oktober 2008 zu besetzen. Die Stelle hat einen vollen Dienstumfang und ist auf vier Jahre befristet.

Ziel:

- Stärkung und Weiterentwicklung des spezifischen Dekadenprofils der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
- Koordination und Vernetzung von Aktionen und Veranstaltungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
- Präsentation der EKM als Landeskirche der EKD, auf deren Gebiet die Mehrheit der Gedenkstätten der lutherischen Reformation liegt,
- Zusammenarbeit mit maßgeblichen Stellen der EKD und des LWB.

Aufgaben:

- Koordinierung und Vernetzung von Initiativen, Projekten und Vorhaben innerhalb der EKM zur Gestaltung der Lutherdekade in enger Abstimmung mit dem Propst des Kurkreises Wittenberg,
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Beauftragten der EKD und des LWB,
- Vertretung der EKM und ihrer Körperschaften gegenüber den Regierungen, den Landkreisen und Kommunen sowie den Verbänden von Kultur, Tourismus und Industrie in Abstimmung mit den Beauftragten bei den Landesregierungen,
- Verantwortung für die Erarbeitung von Handreichungen und Arbeitshilfen.

Anforderungsprofil an Kompetenzen und Ausbildung:

- kooperative und organisatorische Kompetenz,
- fundiertes Wissen in der Geschichte und der Theologie der Reformation in Mitteldeutschland,

- Fähigkeit zur Vernetzung unterschiedlicher kirchlicher Ebenen und Interessenlagen im Raum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
- sicheres Auftreten gegenüber Verhandlungspartnern,
- Pfarrerin/Pfarrer oder Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge FH mit nachgewiesenen Erfahrungen in Projektentwicklung und -durchführung, Kulturmanagerin/Kulturmanager oder Historikerin/Historiker mit Erfahrungen in Projektmanagement.

Vergütung/Entgeltberechnung:

- Entsprechend der vorliegenden Voraussetzung nach Pfarrbesoldung bzw. der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Die Stelle ist der Präsidentin des Kirchenamtes zugeordnet. Dienort ist das Kirchenamt der EKM Magdeburg, voraussichtlich ab IV. Quartal 2010 in Erfurt. Für die theologische und pädagogische Zusammenarbeit stehen die theologischen Dezernate im Kirchenamt zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Christoph Hartmann, Tel.: (03 91) 53 46 -1 28 und Kirchenrat Christian Fuhrmann, Tel.: (03 91) 53 46 -1 30.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 31. August 2008 an das Kirchenamt der EKM z. Hd. OKR Christoph Hartmann, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

2. Fachreferentin/Fachreferent für Partnerschaftsarbeit/ ökumenisches Lernen

Im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist die Stelle

einer Fachreferentin/eines Fachreferenten für Partnerschaftsarbeit/ökumenisches Lernen (voller Dienstauftrag)

zum 1. Januar 2009 für die Dauer von sechs Jahren neu zu besetzen. Dienstsitz ist Magdeburg. Die Stelle ist integriert in das Zentrum für Ökumene und Entwicklung. In Zusammenarbeit mit den weiteren Fachreferentinnen und Fachreferenten ist es die Aufgabe der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, das Gesamtkonzept der Ökumene- und Eine-Welt-Arbeit der EKM weiterzuentwickeln und umzusetzen. Gemeindebezogenes, partizipatorisches und nachhaltiges Arbeiten sind dabei wesentliche Orientierungspunkte.

Spezifisches Aufgabenprofil:

- Weiterentwicklung und Umsetzung eines Gesamtkonzepts der Partnerschaftsarbeit der EKM, bezogen auf die bestehenden kirchlichen Partnerschaften der EKM nach Osteuropa, Nord- und Westeuropa, USA,
- enge Zusammenarbeit mit dem Leipziger Missionswerk zum Partnerschaftsbereich Afrika/Tansania der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
- Entwicklung und Vermittlung von Leitlinien für Partnerschaftsarbeit und für Ökumenisches Lernen in Partnerschaften,
- Koordinierung Vernetzung und Zusammenarbeit mit verschiedenen an Partnerschaftsarbeit beteiligten Ebenen (Partnerschaftsgruppen, Propsteien, Kirchenkreise, Kirchenamt; Bischof/Bischöfin),
- Vermittlung von Impulsen aus der Partnerschaftsarbeit in das Leben der Gemeinde und der Gesamtkirche (z. B. Fortbildungsangebote, Personalaustauschprogramme, politische Themen),
- Ehrenamtlichen-Arbeit und Nachwuchsförderung im Bereich Ökumenische Partnerschaften,
- Verantwortung für die Bewirtschaftung der für die landeskirchlichen Partnerschaften bestehenden Haushaltsmittel und Spenden.

Fachliche Voraussetzungen:

- Pfarrer/PfarrerIn oder ordiniertes Gemeindepädagoge/ordinierte Gemeindepädagogin,
- Erfahrungen in der kirchlichen Partnerschaftsarbeit,
- gute Sprachkenntnisse in Englisch,
- wenn möglich: Grundkenntnisse in Russisch oder Polnisch/Slowakisch.

Persönliche Voraussetzungen:

- pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen für den Bereich ökumenisches Lernen,
- Kontaktfreudigkeit und Begeisterungsfähigkeit,
- zielorientiertes und selbstständiges Arbeiten,
- Bereitschaft, sich im kollegialen Miteinander des Teams des Zentrums für Ökumene und Entwicklung der EKM einzubringen.

Die Vergütung erfolgt nach den Grundsätzen der Pfarrbesoldung bzw. der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen spätestens bis zum 1. September 2008 an:

Frau Kirchenrätin Kathrin Skriewe, Referat Ökumene und gesellschaftliche Verantwortung, Dr.-Moritz-Mitzenheim Str. 2a, 99817 Eisenach.

Für Rückfragen: Tel.: (0 36 91) 6 78-4 08, kathrin.skriewe@ekmd.de.

3. Leiterin/Leiter des Medienzentrums der EKM

In der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle

einer Leiterin/eines Leiters des Medienzentrums der EKM (voller Dienstauftrag bzw. 100 Prozent Anstellungsumfang)

zum 1. Januar 2009 zu besetzen.

Aufgabenprofil:

1. Leitung des Medienzentrums der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands,
2. Förderung der Medienkompetenz von Pfarrern/Pastorinnen, kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Religionslehrerinnen/Religionslehrern,
3. Fortbildungstätigkeit (Medienpädagogik, Medienrecht, Mediengestaltung),
4. Initiierung und Begleitung medienpädagogischer Modellprojekte,
5. Medienempfehlungen zu bestimmten Themenschwerpunkten,
6. Mitwirkung an medienpädagogischen und medienethischen Diskursen und Projekten,
7. Grundsatzentscheidungen zum Medien- und Literaturerwerb,
8. Gremienarbeit und Vernetzung mit anderen Medienstellen,
9. Öffentlichkeitsarbeit,
10. Vernetzung der medienpädagogischen Aktivitäten in der EKM und EKD.

Voraussetzungen:

- medienpädagogischer Hoch- oder Fachhochschulabschluss,
- religionspädagogische Kompetenz oder Zweites Theologisches Examen bzw. Zweites Gemeindepädagogisches Examen und medienpädagogische Kompetenz,
- Leitungs- und Beratungskompetenz,

- Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit.

Die Stelle ist auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Dienstsitz ist Neudietendorf.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Kirchenrat Dr. Klaus Ziller, Tel.: (0 36 91) 67 81 90.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. September 2008 an: Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, z. H. Oberkirchenrat Christhard Wagner, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a, 99817 Eisenach

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Kreisgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Henneberger Land

Die Kreisgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Henneberger Land ist zur Wiederbesetzung freigegeben. Sie beinhaltet die Referentenstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis. Die Tätigkeit gliedert sich in 50 Prozent Referententätigkeit und 50 Prozent gemeindebezogenen Jugendarbeit, dazu gehört auch ein Predigtantrag.

Erwartet wird:

1. innerkirchliche Vernetzung und konzeptionelles Arbeiten
 - Multiplikator für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit,
 - Planungsverantwortung im Bereich der Jugendarbeit, Ressourcen verwalten,
 - Projekte, Freizeiten, Jugendgottesdienste, kontinuierliche Jugendarbeit mit Gruppen,
 - Brückenfunktion in der Konfirmandenarbeit und Weiterarbeit am gemeinsamen Konzept im Kirchenkreis,
 - Multiplikator für Gemeinden/Regionen,
 - Leitung des Fachkonventes für Jugendarbeit,
 - Fachaufsicht für offene Jugendarbeit,
2. außerkirchliche Vernetzung
 - Kontakte zu anderen Trägern der Jugendarbeit,
 - Jugendpolitische Gremienarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

Anforderungsprofil:

- gemeindepädagogische Ausbildung und Ordination,
- Erfahrungen in der Jugendarbeit,
- Neugierde in jugendrelevanten Fragen,
- Konflikt- und Teamfähigkeit, kontaktfreudig, kreativ und motiviert,
- Leitungskompetenz,
- Fahrerlaubnis und eigener PKW nötig.

Wir bieten:

- Team von motivierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- Büro mit Ausstattung,
- Vorhandene Dienstwohnung.

Zum Kirchenkreis Henneberger Land gehören 21 Gemeinden und drei Kirchspiele.

Die Jugendarbeit konzentriert sich in den beiden Städten Suhl und Schleusingen, außerdem existieren in mehreren Dörfern kleine Junge Gemeinden.

Bewerbungen bis: 31. August 2008

Ansprechpartner: Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: (0 36 81) 80 38 94 oder Tel.: (0 36 81) 30 81 94.

Der Dienstantritt ist für den 1. Februar 2009 geplant.

2. Stellenausschreibung IV. Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Magdeburg

Kirchenkreis Magdeburg
Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt
IV. Kreisgemeindepädagogenstelle
Stellenumfang: 75 Prozent

Der Kirchenkreis Magdeburg sucht zum 1. September 2008 für den gemeindepädagogischen Dienst eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter.

Die Stelle hat einen Umfang von 75 Prozent und ist grundsätzlich für ordinierte Gemeindepädagogen mit entsprechender Ausbildung vorgesehen.

Es wird angestrebt, den Dienstumfang auf 100 Prozent zu erweitern.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Kirchspiel West (Paulus-, Matthäus- und Laurentiusgemeinde) des Kirchenkreises.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Begleitung von Kindergruppen der Gemeinden des Kirchspiels,
- Mitarbeit in der Arbeit mit Konfirmandinnen/Konfirmanden und in Jugendgruppen,
- die Begleitung und der Aufbau von ehrenamtlichem Engagement im gemeindepädagogischen Dienst,
- die Mitarbeit bei Veranstaltungen im Kirchspiel oder im Kirchenkreis,
- die Übernahme von Leitungsverantwortung bei Projekten und Freizeiten,
- der Kontakt zum Gemeinwesen, insbesondere zu den Schulen der Region.

Der Dienst erfolgt im Rahmen der Konzeption für den gemeindepädagogischen Dienst im Kirchenkreis Magdeburg.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter,

- der eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation besitzt,
- der gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt,
- der bereit ist im Team zu arbeiten,
- der auf Menschen zu geht und sie für den Glauben und das Leben in der Gemeinde gewinnt.

Wir bieten ein Arbeitsfeld in lebendigen Gemeinden und die Zusammenarbeit mit kreativen und aufgeschlossenen Mitarbeitern.

In Magdeburg können Sie alle Vorzüge einer Großstadt verbinden mit dem Zusammenleben und Arbeiten in der Gemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für die Tätigkeit eines Ehepartners im gemeindepädagogischen oder pfarramtlichen Dienst gibt es Perspektiven.

Für den Fall, dass sich keine geeigneten Bewerber finden, wären auch Bewerbungen von nicht ordinierten Gemeindepädagogen möglich (Anstellung auf privatrechtlicher Basis).

Auskünfte erteilt:

Evangelischer Kirchenkreis Magdeburg,
Superintendent Michael Seils,
Neustädter Str. 6,
39124 Magdeburg,
Tel.: (03 91) 5 41 06 37.

3. Stellenausschreibung für eine Erzieherin/einen Erzieher, eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen im Kirchenkreis Merseburg

Die evangelische Kindertagesstätte Lützen im Gustav-Adolf-Haus sucht ab Januar 2009 eine staatlich anerkannte Erzieherin/einen staatlich anerkannten Erzieher bzw. eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit zunächst 50 Prozent Beschäftigungsumfang.

Sie/er sollte teamfähig, für alle Altersgruppen offen, jung, dynamisch, flexibel und loyal sein sowie mit einem lebensbezogenen Ansatz auf der Grundlage der christlichen Botschaft arbeiten.

Die evangelische Kindertagesstätte Lützen besuchen zur Zeit 73 Kinder von ein bis neun Jahren, die in drei Gruppen und einer Hortgruppe von sieben Mitarbeiterinnen betreut werden.

Rückfragen und Bewerbungen sind an das Evangelische Kirchspiel Lützener Land, Güntherstr. 13, 06686 Lützen, Pfarrer Joachim Salomon, Tel.: (03 44 44) 2 02 64, Fax: (03 44 44) 4 11 83, E-Mail: gemeindebuero-luetzen@t-online.de, erbeten.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

1. Neubesetzung der Studienleiterstelle

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sucht für die Evangelische Akademie Thüringen mit Sitz in Neudietendorf bei Erfurt zum 1. Juni 2009

eine Studienleiterin/einen Studienleiter

für den Themenbereich Gesellschaftspolitische Jugendbildung. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet.

Der Umfang der Stelle beträgt 100 Prozent. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung bzw. bei Vorliegen der Voraussetzung nach Pfarrerberodung. Die Aufgabe umfasst die Organisation und Durchführung von Projekten und Tagungen mit Jugendlichen und Multiplikatoren im Bereich der politischen Jugendbildung mit dem Schwerpunkt historische Projektarbeit (z. B. DDR-Geschichte) geschlechtsspezifische Arbeit sowie Jugend-, Familien- und Bildungspolitik.

Von ihr/ihm wird erwartet:

- einschlägiger Hochschulabschluss (Erziehungs-, Sozial- bzw. Politikwissenschaften, Theologie bzw. vergleichbare Abschlüsse),
- praktische Erfahrungen in der politischen Jugendbildung insbesondere der historischen Projektarbeit (z. B. DDR-Geschichte),
- Vertrautheit mit der Jugendforschung und jugend-, familien- bzw. bildungspolitischen Diskussion,
- Mitgliedschaft und Verbundenheit mit der Evangelischen Kirche,
- Vertrautheit mit der kirchlich-gesellschaftlichen Situation in Ostdeutschland,
- Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten und Teamfähigkeit,
- Englischkenntnisse,
- Erfahrung mit der Einwerbung von Drittmitteln,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (Wochenende, Abende).

Die Stellenbesetzung erfolgt unter Beteiligung eines vom Kuratorium der Ev. Akademie eingesetzten Auswahlausschusses. Auskünfte erteilt der Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen, Dr. Michael Haspel.

Ihre schriftliche Bewerbung (mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen) richten Sie bitte bis zum 15. August 2008 an das

Kirchenamt der EKM
 Dezernat Bildung
 z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Wagner
 Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a
 99817 Eisenach.

2. Stelle einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten in der Superintendentur Sonneberg

In der Superintendentur Sonneberg im Thüringer Wald ist ab sofort die Stelle

einer/eines Jugendreferenten

mit einem Stellenumfang von 75 Prozent zu besetzen. Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2012.

Dienstort ist Sonneberg. Die Arbeit soll regionsübergreifend stattfinden.

Aufgabenbereich:

- Bildung und Begleitung von Jugendgruppen mit sowohl Freizeit- als auch Unterrichtsangeboten,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Planung und Durchführung von überregionalen Jugendveranstaltungen,
- Kontaktpflege zu den Kirchengemeinden, insbesondere Gemeindekirchenräten,
- Unterstützung der Jugend- und Konfirmandenarbeit in den Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Superintendentur,
- Zusammenarbeit mit bestehenden Jugendgruppen,
- Mitentwicklung von Konzeptionen, Gremienarbeit,
- Der Aufgabenbereich des Fachberaters/der Fachberaterin kann angebunden werden.

Wir erwarten:

- Nachweis der fachlichen Eignung (abgeschlossene Ausbildung),
- engagiertes und selbständiges Arbeiten,
- Verwurzelung im Gemeindeleben,
- Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit,
- geistliches Profil,
- eigener PKW.

Wir bieten:

- eine neu geschaffene Stelle für Jugendarbeit,
- teilweise volkshirchliche Strukturen in den Gemeinden,
- ein Team von Gemeindepädagoginnen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- eigenständiger Haushalt für die Jugendarbeit,
- bei der Suche nach geeignetem Wohnraum kann der Kirchenkreis behilflich sein,
- gut ausgestattetes Superintendenturbüro und Mitarbeiterin,
- Vergütung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung,
- gutes Lebensumfeld.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. August 2008 an den Vorstand der Kreissynode, Coburger Allee 40, 96515 Sonneberg. Ansprechpartner: Superintendent Wolfgang Krauß, Tel.: (0 36 75) 75 30 00.

3. Stelle einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen in der Superintendentur Sonneberg im Thüringer Wald

In der Superintendentur Sonneberg im Thüringer Wald ist ab sofort die Stelle

einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen

mit einem Stellenumfang von 75 Prozent zu besetzen. Die Stelle ist befristet bis zum 31. Dezember 2012.

Aufgabenbereich:

- Fortführung von Bewährtem (Kindergruppen, Familiengottesdienste, Kinderkirchentage, Kinderbibelwoche, Gemeindegruppen),
- Erprobung neuer Arbeitsansätze für die Arbeit mit Kindern und Eltern,
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- der Aufgabenbereich des Fachberaters/der Fachberaterin kann angebunden werden.

Wir erwarten:

- Nachweis einer fachlichen Eignung (abgeschlossene Ausbildung),
- engagiertes und selbständiges Arbeiten,
- Verwurzelung im Gemeindeleben,
- Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit,
- geistliches Profil,
- eigener PKW.

Wir bieten:

- engagierten Vorstand mit Schwerpunktsetzung Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- teilweise noch volkshirchliche Strukturen in den Gemeinden,
- gutes Team von Gemeindepädagoginnen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- eigenverantwortlicher Freiraum für thematische und gemeindebezogene Arbeit,
- bei der Suche nach geeignetem Wohnraum kann der Kirchenkreis behilflich sein,
- Vergütung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung,
- gutes Lebensumfeld.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. August 2008 an den Vorstand der Kreissynode, Coburger Allee 40, 96515 Sonneberg. Ansprechpartner: Superintendent Wolfgang Krauß, Tel.: (0 36 75) 75 30 00.

4. Gemeindepädagogin/Gmeindepädagoge, Diakonin/Diakon, Erzieherin/Erzieher mit der Bereitschaft zur berufsbegleitenden Diakonen-Ausbildung in Gemeindepädagogik für die Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchspielen Bischofroda, Mihla und Neukirchen

Die Superintendentur Eisenach-Gerstungen sucht zum 1. August 2008

eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, eine Diakonin/einen Diakon, eine Erzieherin/einen Erzieher

mit der Bereitschaft zur berufsbegleitenden Diakonen-Ausbildung in Gemeindepädagogik für die Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchspielen Bischofroda, Mihla und Neukirchen.

Die Stelle ist als Vertretung während der Erziehungszeit zeitlich befristet. Die 75-Prozent-Stelle teilt sich zu je einem Drittel auf die drei Kirchspiele auf.

Zum Arbeitsbereich gehören:

- Fortführung der bestehenden Kindergruppen,
- Mitarbeit beim Konfirmandenprojekt,
- Jugendarbeit,
- Anleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinderarbeit,
- Mitarbeit und Mitgestaltung bei einer begrenzten Zahl von Gottesdiensten,
- Mitarbeit bei Projekten in der Region.

Wir erwarten:

- die Fähigkeit zur selbstständigen kreativen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Flexibilität und Mobilität (Führerschein) zur Arbeit an verschiedenen Orten,
- Teamfähigkeit zur Zusammenarbeit mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Region,
- Qualifikation Gemeindepädagogik oder DiakonIn,
- Wenn die Qualifikation noch nicht besteht, erwarten wir die Bereitschaft an der berufsbegleitenden Ergänzungsausbildung zum Diakon/Diakonin teilzunehmen.
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- bestehende, gut angenommene Kinder- und Jugendgruppen,
- enge Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Region,
- motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen in der Kinderarbeit,
- Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Oberpfarrer Stephan Köhler, Tel.: (03 69 26) 8 24 86, 99831 Ifta, Eisenacher Str. 9.

Sonstige Stellen

1. Allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Untermaßfeld

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für die Gefängnisseelsorge in der JVA Untermaßfeld zum bald möglichen Zeitpunkt für sechs Jahre zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld hat ca. 340 Haftplätze für männliche Gefangene mit einem Strafmaß bis zu über zweieinhalb Jahren. Ein Raum für die Seelsorgerin/den Seelsorger ist vorhanden.

Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen:

- Seelsorge für die Gefangenen,
- Seelsorge für die Bediensteten in der JVA,
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen,
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen,
- regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote,
- Mitarbeit im Konvent der Gefängnisseelsorger/innen in der EKM,
- Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- abgeschlossener Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Teilnahme an Supervision,
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Fortbildung für das Arbeitsfeld,
- seelsorgerliche Kompetenz,

- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören,
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit,
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer.

Nähere Auskunft erteilen:

Kirchenrätin Barbara Killat, Tel.: (03 91) 53 46-1 16,
Kirchenrätin Dr. Kerstin Voig, Tel.: (0 36 91) 6 78-4 42.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 2008 zu richten an das:

Kirchenamt der EKM,
Referat C 2,
Am Dom 2,
39104 Magdeburg.

2. Projektstelle für die Arbeit am Thüringer Pfarrerbuch im Thüringer Landeskirchenarchiv

Im Thüringer Landeskirchenarchiv ist eine Projektstelle für die letzten Dienstjahre (voller Dienstumfang) für die Arbeit am Thüringer Pfarrerbuch baldmöglichst für fünf Jahre zu besetzen. Das Thüringer Pfarrerbuch ist ein lexikalisches Nachschlagewerk, in dem sämtliche Thüringer Pfarrer seit der Reformation bis 1918 mit ihren Biographien enthalten sein werden. Es dient zur kirchenhistorischen, familienhistorischen, berufsständischen Forschung und wird international beachtet. Bisher sind vier Bände erschienen. Das Pfarrerbuchprojekt der ELKTh ist ein wichtiges wissenschaftliches Projekt, das von der Thüringer Landeskirche, dem Thüringer Pfarrverein und der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte gemeinsam getragen wird.

Nähere Auskünfte erteilen:

KR Dr. Thomas A. Seidel, Vorsitzender der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte e.V., Tel.: (03 61) 5 624 2 22,
KR Dr. K. Voigt, Referat Personaleinsatz ELKTh,
Tel.: (0 36 91) 67 84 42.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Neufestsetzung der Versorgungstabelle nach der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung

Nachstehend veröffentlichen wir die mit Wirkung vom 1. Juli 2008 an geltende Versorgungstabelle gemäß der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61).

Magdeburg, den 26. Juni 2008
(3751)

i. A. Dr. Markus Kapischke
Kirchenrat

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IXa	1.141,19 €	855,89 €
II	VIII – VII	1.274,05 €	955,55 €
III	VIb – IVb	1.463,24 €	1.097,44 €
IV	IVa – IIa	2.042,31 €	1.531,74 €
V	Ib – I	2.531,87 €	1.898,90 €



Magdeburg, den 28. Mai 2008
(5166)

i. A. Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

2. Personalmeldungen

Beauftragt wurde:

Pfarrerin Sara Pützschel aus Osterfeld mit dem Dienst in der Pfarrstelle Osterfeld, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, mit Wirkung vom 1. Juni 2008.

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Frau **Andrea Lippold** zur Gemeindepädagogin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Gemeindepädagogienstelle Kayna des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz.

In den Ruhestand:

die **Pfarrerin Renate Skrodzki**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Wegeleben, Kirchenkreis Halberstadt, am 1. September 2008,

der **Pfarrer Dieter Niemann**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Horsmar im Kirchenkreis Mühlhausen, am 1. Oktober 2008.

Heimgerufen wurde:

der **Pfarrer i. R. Siegfried Gebhardt**, geboren am 1. November 1941 in Halle, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Heringen, Kirchenkreis Südharz, verstorben am 18. November 2007 in Leipzig,

der **Pfarrer i. R. Karl-Heinz Reinhardt**, geboren am 23. Juli 1927 in Zeitz, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Barleben, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, verstorben am 19. Mai 2008 in Döbeln,

die **Provinzialpfarrerin i. R. Heilwig Illies**, geboren am 14. Oktober 1923 in Blankenese, jetzt Hamburg, zuletzt Inhaberin der Provinzialpfarrstelle für katechetischen Dienst Naumburg, verstorben am 1. Juni 2008 in Göttingen.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Das Evangelische Kirchspiel Audenhain, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Audenhain“ eingeführt.

C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

Das Kollegium des Kirchenamtes ernannte:

- Kircheninspektor **Thomas Eckhardt** mit Wirkung vom 1. März 2008 zum Kirchenamtmann.

Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende Pastorin bzw. Pfarrer anderer Landeskirchen in den Dienst der ELKTh übernommen:

- die bisherige Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, **Kathrin Stötzner**, mit Wirkung vom 1. März 2008, 1. Kreispfarrstelle der Superintendentur Eisenach-Gerstungen befristet bis 31. Oktober 2010 (halber Dienstauftrag),
- der bisherige Pfarrer der Kirchenprovinz Sachsen, **Ulrich Matthias Spengler**, mit Wirkung vom 29. Juni 2008, Bad Berka.

Ordiniert wurden am 6. April 2008 in Eisenach :

- **Almut Bretschneider-Felzmann,**
- **Stephanie Möller,**
- **Dr. Susanne Schuster,**
- **Christian Colditz,**
- **Stephan Ebelt,**
- **Dr. Stefan Michel,**
- **Johannes Richter.**

Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende allgemeinkirchliche Aufgaben übertragen an:

- **Pastorin Ines Stephanowsky**, mit Wirkung vom 1. April 2008, allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Asklepios Fachklinikum Stadroda für die Dauer von sechs Jahren,
- **Pfarrer Hosea Heckert**, mit Wirkung vom 15. Mai 2008 für die Dauer von sechs Jahren, allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in Ictershausen, Gera und Hohenleuben,
- **Rainer Kunz**, mit Wirkung vom 1. Juni 2008, Sonneberg I,
- **Pastorin Claudia Neumann**, mit Wirkung vom 1. Juli 2008 für sechs Jahre, Fachreferentenstelle für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung und Arbeit mit Ehrenamtlichen im Gemeindegremium.

Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende Pfarrstellen übertragen an:

- **Pfarrer Samuel Sparsbrod**, mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Gahma-Weisbach,
- **Pfarrer Kristóf Bálint**, mit Wirkung vom 27. Januar 2008, Stotternheim,
- **Pastorin Kathrin Stötzner**, mit Wirkung vom 1. März 2008, 1. Kreispfarrstelle in der Superintendentur Eisenach-Gerstungen (halber Dienstauftrag),
- **Pfarrer Götz-Ulrich Coblenz**, mit Wirkung vom 15. Juni 2008, Flemmingen,
- **Pfarrer Gisbert Stecher**, mit Wirkung vom 15. Juni 2008, Rudolstadt II,
- **Pastorin Dr. Irene Schiefke-Taatz**, mit Wirkung vom 1. August 2008, Milz.

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragte das Kollegium:

- **Pastorin Berit Forchmann**, für die Zeit vom 23. Januar bis 17. November 2008, Mosbach (halber Dienstauftrag),
- **Pfarrer Olaf Forchmann**, für die Zeit vom 23. Januar bis 17. November 2008, Mosbach (Viertel Dienstauftrag).

Das Kollegium hat folgende Pfarrerdienstverhältnisse angehoben:

- **Pastorin z. A. Eveline Trowitzsch**, mit Wirkung vom 1. August 2008, Dienstauftrag in der Schulpfarrstelle in Weimar auf einen dreiviertel Dienstauftrag,
- **Pastorin Regina Scriba-Lattek**, mit Wirkung vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009, Dienstauftrag in der Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Gera-Schmölln auf einen dreiviertel Dienstauftrag.

Das Kollegium hat folgenden Beschluss zur Besetzung einer Projektstelle für die letzten Dienstjahre aufgehoben:

- **Pfarrer Burkhardt Gröger**, Projektstelle für die letzten Dienstjahre in der Superintendentur Schleiz, auf eigenen Antrag, er bleibt weiterhin Inhaber der Pfarrstelle Saalburg.

Das Kollegium des Kirchenamtes bestätigte die Wahl nachfolgender Pfarrer zum Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des/der Superintendenten/in für die Dauer von sechs Jahren:

- **Pfarrer Helmut Tonndorf**, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, mit Wirkung vom 1. Februar 2008,
- **Pfarrer Markus Blume**, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit Wirkung vom 1. Mai 2008.

Nachfolgend genannte Pastorinnen bzw. Pfarrer „z. A.“ wurden zu Pastorinnen bzw. Pfarrern „auf Lebenszeit“ berufen:

- **Gundula Eichert**, mit Wirkung vom 12. Mai 2008, Ottendorf (gemeinsame Wahrnehmung mit ihrem Ehemann im Umfang eines jeweils halben Dienstauftrages),
- **Heiko Rau**, mit Wirkung vom 1. Juni 2008, Hoheneiche,
- **Ulrike Barbara Behr**, mit Wirkung vom 1. Juni 2008, Ramsla (dreiviertel Dienstauftrag),
- **Sven Thriemer**, mit Wirkung vom 8. Juni 2008, Pölzig,
- **Angelika Rudnik**, mit Wirkung vom 21. Juni 2008, Altenburg-Zschernitzsch (dreiviertel Dienstauftrag).

Nachfolgend genannte Vikarinnen bzw. Vikare wurden in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung Pfarrer bzw. Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“) berufen:

- **Almut Bretschneider-Felzmann**, mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Projektstelle „Ökumenische Aufgaben“ in Eisenach,
- **Stephanie Möller**, mit Wirkung vom 1. Mai 2008, Zoppoten,

- **Christian Colditz**, mit Wirkung vom 1. Mai 2008, Seifartsdorf,
- **Dr. Stefan Michel**, mit Wirkung vom 1. Juni 2008, Übernahme und Beurlaubung für 3 Jahre (Habil-Projekt an der Uni Jena),
- **Johannes Richter**, mit Wirkung vom 1. Mai 2008, Kamsdorf.

Das Kollegium des Kirchenamtes beurlaubte:

- **Pfarrerehepaar Susanne und Dirk Mahlke**, mit Wirkung vom 1. August 2008 im dienstlichen Interesse für die Dauer von sechs Jahren, EKD-Auslandspfarrstelle Malmö,
- **Pfarrer Michael Bickelhaupt**, mit Wirkung vom 1. September 2008 für ein Jahr im privaten Interesse.

Das Kollegium des Kirchenamtes verlängert folgende Beurlaubungen:

- **Pastorin Ulrike Wolter-Victor**, bis 30. Juni 2009,
- **Pfarrer Jochen Heinecke**, bis 31. Juli 2009,
- **Pastorin Christin Fischer-Kunze**, bis 19. Oktober 2009.

Das Kollegium des Kirchenamtes gewährte folgenden Pastorinnen bzw. Pfarrern Elternzeit:

- **Pastorin Ramona Borm**, für die Zeit vom 24. Januar bis 17. November 2008,
- **Vikar Stephan Ebel** für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 2008.

Nachfolgende Pastorin bzw. Pfarrer wurden in den Wartestand versetzt:

- **Pfarrer Holger Schumann**, mit Wirkung vom 1. Januar 2008,
- **Pastorin Anne-Katrin Weigel**, mit Wirkung vom 1. Mai 2008.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

- **Pfarrer Wolfgang Zeth**, Udestedt, mit Wirkung vom 1. Juni 2008 für die Dauer von zwei Jahren.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gemäß § 104 Abs. 4 PfG i.V.m. Artikel 104b Abs. 1 PfErgG:

- 30. September 2008, **Pfarrer Helmut Sobko**, beurlaubt für den Dienst in der Württembergischen Landeskirche,
- 31. August 2008, **Pfarrer Konrad Kunze**, Emleben,
- 30. September 2008, **Pastorin Bärbel Krampf**, Wallendorf.

Verstorben sind:

- **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Damm**
geb.: 2. April 1926 in Mückenberg
gest.: 13. März 2008 in Arnstadt
zuletzt Pfarrer in Luisenthal,
- **Pfarrer i. R. Reinhold Adebahr**
geb.: 7. Juni 1935 in Königsberg
gest.: 26. März 2008 in Sondershausen
zuletzt Pfarrer in Sondershausen II.

Eisenach, den 13. Juni 2008
(4002/13.06.)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

i. A. Dr. Kerstin Voigt
Kirchenrätin

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Neues Kirchgemeindesiegel für Obermaßfeld-Grimmenthal – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 13. Februar 2008 für die Kirchgemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal unter der Nummer 1367 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Abbild des Heiligen

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 2. Juni 2008
(6425: Obermaßfeld-Grimmenthal)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

2. Neues Kirchgemeindesiegel für Schwaara – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 1. Oktober 2007 für die Kirchgemeinde Schwaara ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schwaara unter der Nummer 1368 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche und Heilige St. Ursula

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schwaara

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 2. Juni 2008
(6425: Schwaara)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

3. Neues Kirchgemeindesiegel für Großlöbichau – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22. Mai 2008 für die Kirchgemeinde Großlöbichau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großlöbichau unter der Nummer 1369 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kircheneingangsportal

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großlöbichau

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 2. Juni 2008
(6425: Großlöbichau)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

4. Neues Kirchgemeindesiegel für Jenaprießnitz – Gültigkeitserklärung –

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22. Mai 2008 für die Kirchgemeinde Jenaprießnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Jenaprießnitz unter der Nummer 1370 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kircheneingangsportal

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Jenaprießnitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 2. Juni 2008
(6425: Jenaprießnitz)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

20 JAHRE 
1988 – 2008

Jeden Monat Jubiläumsangebote

Die HKD feiert Jubiläum - feiern Sie mit!
Gemeinsam mit unseren Partnern haben wir für jeden Monat besondere Angebote zusammengestellt.

25 % Rabatt auf den Renault Twingo

Exklusiv für HKD-Kunden:
vom 01. Juli - 31. Dezember gewährt
Renault 25 % Rabatt auf den Twingo.

Das Angebot gilt für Einrichtungen und
hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter
(bei zeitweiser dienstl. Nutzung).

Fordern Sie einfach den HKD-Bezugsschein an -
Ihr HKD-Team berät Sie gern:
Tel. 0431/6632-4701 oder E-Mail: pkw@hkd.de



Bild: Renault Deutschland AG

**Der HKD-
Bezugsschein
ist kostenlos**

Alle aktuellen Renault-Rabatte finden Sie im www.kirchenshop.de.

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de